

RS Vwgh 1990/3/27 89/07/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs3;

WRG 1959 §98 Abs1;

WRG 1959 §99 Abs1 litc;

WRG 1959 §99 Abs1 liti;

Rechtssatz

Es kommt im sachlichen Anwendungsbereich des § 31 Abs 3 WRG hins des Auftrages und der Anordnung der ENTSPRECHENDEN MASSNAHMEN nicht darauf an, ob die Gefahr einer Gewässerunreinigung von einer ANLAGE bzw deren Betrieb ausgeht. Es ist vielmehr entscheidend, daß die von der Wasserrechtsbehörde aufzutragenden oder unmittelbar anzuordnenden Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer Gewässerunreinigung geboten sind. Allein dieser, aus den Abs 1 bis 3 des § 31 WRG in ihrem Zusammenhalt ableitbare normative Gesichtspunkt einer spezifischen Gefahrenabwehr ist maßgebend für die Frage, welche Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 31 Abs 3 WRG einzuschreiten hat (Hinweis E 15.3.1974, 1360/73, VwSlg 8575 A/1974). Weder der Tatbestand des § 99 Abs 1 lit i noch der des § 99 Abs 1 lit c WRG haben den Auftrag oder die Anordnung von zur Hintanhaltung der Gefahr einer Gewässerunreinigung erforderlichen Maßnahmen zum Gegenstand. Zur Erteilung des wasserpolizeilichen Auftrages nach § 31 Abs 3 WRG war in erster Instanz im Grunde des 98 Abs 1 zweiter Satz WRG die Bezirkshauptmannschaft zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989070165.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>